

## Rechtsgrundlagen der Hegegemeinschaften in Hessen

### Links

#### I Bundesjagdgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgd/>

#### II Hessisches Jagdgesetz

[https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=169536,1](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=169536,1)

#### III Hessische Jagdverordnung

[https://jv-hessen.de/wp-content/uploads/2021/03/Hessische\\_Jagdverordnung\\_und\\_Aenderungsverordnungen.pdf](https://jv-hessen.de/wp-content/uploads/2021/03/Hessische_Jagdverordnung_und_Aenderungsverordnungen.pdf)

#### IV Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung der Hegegemeinschaften aus Mitteln der Jagdabgabe vom 17.12.2015

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/erlass\\_zur\\_foerderung\\_der\\_hgm\\_aus\\_jagdabgabe.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/erlass_zur_foerderung_der_hgm_aus_jagdabgabe.pdf)

#### V Erlass zur Abschussplanung und Streckenmeldung

[https://jv-hessen.de/wp-content/uploads/2021/01/2020-12-18\\_Erlass\\_Abschussplanung-und-Streckenmeldung\\_2020\\_Final.pdf](https://jv-hessen.de/wp-content/uploads/2021/01/2020-12-18_Erlass_Abschussplanung-und-Streckenmeldung_2020_Final.pdf)

#### VI Richtlinie über die Bejagung des Schalenwildes in Hessen

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2019-02-25-Richtlinie-fuer-die-Hege-und-Bejagung-des-Schalenwildes-Stanz\\_0.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2019-02-25-Richtlinie-fuer-die-Hege-und-Bejagung-des-Schalenwildes-Stanz_0.pdf)

#### I Bundesjagdgesetz

##### § 26 HJagdG – Grundsätze der Abschussregelung

- (1) Der Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen von der Jagdbehörde festzusetzen. 2Dabei sind die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre ohne zugelassene Planüberschreitung und die forstlichen Gutachten über die Verbiss- und Schältschadensbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu berücksichtigen. 3Der Abschussplan ist als Mindestabschuss festzusetzen und zu erfüllen. 4Die Jagdbehörde kann zulassen, dass der Abschussplan bis zu 30 vom Hundert überschritten werden darf. 5Kommt zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz erforderliche Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die obere Jagdbehörde. 6Weicht die Abschussfestsetzung der Jagdbehörde von den Abschussplanvorschlägen der staatlichen Jagdbezirke ab und besteht auf Grund des forstlichen Gutachtens die Gefahr, dass dadurch die Vorgaben des § 21 erheblich beeinträchtigt werden, so entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft über eine Änderung des Abschussplans.
- (2) In abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten be-

stimmt die obere Jagdbehörde eine federführende untere Jagdbehörde für die Abschussplanung.

- (3) Über den Abschuss von Schalenwild ist eine Abschussliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen, spätestens aber zum Ende des Jagdjahres, vorzulegen ist. 2Dabei ist auch ein Nachweis über verunfalltes Wild und Fallwild zu führen. 3Die Jagdbehörde kann für die Überprüfung der Richtigkeit den körperlichen Nachweis verlangen.
- (4) Die Jagdbehörde hat die zur Erfüllung des Abschussplanes für Schalenwild erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird. 2 § 27 Abs. 2 Bundesjagdgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten verlangen.

##### § 26a HJagdG – Verfahren der Abschussplanung

- (1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten dieser die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. 2Gehen die Vorschläge nicht in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist ein, erstellt die Hegegemeinschaft im Benehmen mit den Sachkundigen einen Vorschlag über die Abschusshöhe.
- (3) Die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen leiten der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiss- und Schältschadensgutachten in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zu. 2Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtsinhaber dem zustimmen. 3Auf Wunsch der Hegegemeinschaft sind die forstlichen Gutachten von den für ihre Erstellung zuständigen Personen zu erläutern.
- (4) Die Hegegemeinschaft leitet dem Sachkundigen eine Zusammenfassung aller Abschussplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. 2Die Abschussplanung erfolgt sodann anlässlich einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. 3Bei der Planung sind Grundsätze der Abschussregelung des § 26 Abs. 1 zu beachten. 4Beim Rotwild sind zusätzlich die Ergebnisse der Bestandsrückrechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die Hegegemeinschaft leitet ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschussplanung zusammen mit den Abschussvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und

den Stellungnahmen des Sachkundigen nach Abs. 4 der zuständigen Jagdbehörde zu. 2Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe der möglichen Abschussüberschreitung (§ 26 Abs. 1 Satz 4) unterbreiten.

### § 26b HJagdG – Besondere Abschussregelung

- (1) Bei wesentlichen Veränderungen des Wildbestandes kann der Abschussplan für Rehwild auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jagdjahr abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden. 2Im ersten und zweiten Jagdjahr darf der Abschuss des männlichen Wildes unterschritten werden; der unterlassene Abschuss ist jedoch bis zum Ende des Planungszeitraumes nachzuholen.
- (2) Die Jagdbehörde soll sich zu von ihr zu bestimmenden festen Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten lassen. 2Stellt sie bei den einzelnen Jagdbezirken eine stark voneinander abweichende Abschusserfüllung fest, so kann sie im Benehmen mit der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke, die den Abschuss erfüllt oder annähernd erfüllt haben, vornehmen.
- (3) Bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres bestimmt die Jagdbehörde, in welchem Umfang der Abschussplan von den neuen Jagdausübungsberechtigten zu erfüllen ist.
- (4) Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. 2Hierzu ist grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlecht der jeweiligen Hochwildart festgesetzt. 3Die Freigabe gilt bei Rot- (keine Kronenhirsche) und Damhirschen bis zum Alter von vier Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. 4Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse sind bei der Jagdbehörde zu beantragen und unverzüglich zu genehmigen. 5Die obere Jagdbehörde erhält jährlich einen Bericht über diese Abschussanträge und die Strecke außerhalb der abgegrenzten Hochwildgebiete. 6Von dieser ständigen Abschussregelung bleibt § 27 Bundesjagdgesetz unberührt.
- (5) Bei bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen, die außerhalb von abgegrenzten und ausgewiesenen Dam- und Muffelwildgebieten bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, ist ein jährlicher Abschussplan von der zuständigen Jagdbehörde festzusetzen.
- (6) In abgegrenzten Hochwildgebieten kann für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung für Rot-, Dam- oder Muffelwild jeweils als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen (Gruppenabschussplan).
- (7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf

Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26a Abs. 3 und 5 festzusetzen. 2Widersprechen Jagdausübungsberechtigte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest.

- (8) Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung von krankem oder kümmerndem Wild, zur Vermeidung von Seuchen, zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts kann die oberste Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Bundesjagdgesetz bzw. des § 23 Hessisches Jagdgesetz zulassen.

### § 27 HJagdG – Krankes Wild, Wildfolge

- (1) Krankgeschossenes, durch Verkehrsfall oder andere Weise verletztes Wild ist unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen.
- (2) Verletztes oder erkranktes Wild, das unabhängig von der Jagdzeit erlegt wurde, um es vor Schmerzen oder Leiden zu bewahren oder um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, ist von den Jagdausübungsberechtigten der Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen. 2Erlegtes Wild, für das ein Abschussplan besteht, ist auf den Plan anzurechnen.
- (3) Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und bleibt in Sicht- und Schussweite, ist es sofort zu erlegen. 2Hierüber sind die Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers oder deren Vertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schussweite zu bleiben, so haben die Jagdausübenden den Anschuss und die Stelle des Überwechslens nach Möglichkeit kenntlich zu machen. 2Außerdem haben sie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder deren Vertretern unverzüglich mitzuteilen. 3Diese haben die Nachsuche sofort zu veranlassen und zu bestimmen, wer an ihr teilnimmt. 4Neben Jagdgästen sind auch Jagdausübungsberechtigte zur Meldung verpflichtet, sofern sie vom Überwechseln des kranken Wildes Kenntnis erlangen.
- (5) Kommt krank geschossenes Schalenwild, für das ein Ab-

schussplan vorgesehen ist, im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so ist es auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es nachweisbar krank geschossen wurde.

- (6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. 2Darüber hinaus dürfen Schweißhundegespanne, die den Anforderungen nach Abs. 7 genügen und von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schalenwild nachsuchen. 3Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. 4Das Fortschaffen ist unzulässig. 5Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.
- (7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeiten Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, die der Genehmigung der obersten Jagdbehörde bedürfen. 2Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhundegespanne sowie deren Rechte und Pflichten darin festzulegen.
- (8) Über die Bestimmung der Absätze 3 bis 5 hinausgehende Vereinbarungen, insbesondere über
1. die Zulässigkeit der Nachsuche in einem benachbarten Jagdbezirk,
  2. die Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten oder der zu ihrer Vertretung Bestellten,
  3. die Voraussetzungen, unter denen Wild versorgt und fortgeschafft werden darf, und
  4. die Aneignung des Wildbretes und der Trophäen können in Wildfolgevereinbarungen getroffen werden, die der Schriftform bedürfen.
- (9) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. 2Handelt es sich um eingefriedete Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen, oder um Gebäude, Hofräume und Kleingartenanlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3, so ist die Wildfolge erlaubt, wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem allgemein oder im Einzelfall zustimmen. 3Das Aneignungsrecht von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bleibt unberührt.